



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 27. März 2014

Stellungnahme insieme zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Sehr geehrte Damen und Herren

insieme vertritt als Elternvereinigung die Interessen von rund 50'000 Menschen mit einer geistigen Behinderung in der Schweiz. Kinder mit einer intellektuellen Beeinträchtigung sind in besonderem Masse gefährdet, Opfer einer Misshandlung zu werden. **insieme** hat deshalb die Vorschläge zur Verstärkung des Kindesschutzes mit Interesse zur Kenntnis genommen und nimmt gerne Stellung dazu.

1. insieme begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Meldepflicht von Fachpersonen.

insieme begrüsst es grundsätzlich, dass mit der Neureglung der Melderechte und –pflichten der Schutz des Kindeswohls verbessert werden soll und ist mit den Grundzügen der vorgeschlagenen Neuregelung einverstanden. Für Kinder mit einer geistigen Behinderung besteht ein besonderes Gefährdungspotential, weil es für sie aufgrund ihrer Behinderung besonders schwierig ist, sich selbst gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen. Vergleichsweise viele Kinder mit einer geistigen Behinderung leben in institutionellen Verhältnissen (Sonderschulen und Heime). Diese Kinder werden häufig sehr intensiv oder umfassend von Lehr- und Fachpersonen begleitet und betreut.

Als positiv beurteilt insieme insbesondere die neue Meldepflicht für Fachpersonen, welche beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben (Art. 314 Abs. 1 Ziff. 1)

insieme geht davon aus, dass auch mit Einführung der Meldepflicht gerade in Sonderschulen und Kinderheimen in erster Linie die Institutionen selbst aktiv ist, um präventiv Gefährdungen zu verhindern oder – wenn es doch dazu kommt – rasch zum Schutz des Kindes Massnahmen vorzusehen. Wenn jedoch die Präventionskonzepte einer Institution nicht greifen, muss eine Fachperson, welche behinderte Kinder betreut, auch selbst Verantwortung übernehmen. In diesem Fall muss sie persönlich dafür sorgen, dass die Kindeschutzbehörde eingreifen und Schutzmassnahmen treffen kann. Es ist deshalb richtig, eine Meldepflicht nicht nur für Lehrkräfte, sondern auch für weitere Betreuende zu statuieren.

insieme setzt zudem darauf, dass die Verankerung einer Meldepflicht auch Auswirkungen auf die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen haben wird. Wir hoffen, dass im Rahmen der Ausbil-



dungen die Erkennung von Gefährdungssituationen und mögliche Präventionsmassnahmen stärker thematisiert werden und bei den Auszubildenden auf grösseres Interesse stossen.

2. insieme regt eine Meldepflicht von Fachpersonen nicht nur bei Kindern, sondern auch bei der Gefährdung schutzbedürftiger Erwachsener an (Art. 443 Abs. 2 ZGB)

Gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfahren, meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen. Der Vernehmlassungsentwurf streicht nun diese Kompetenz der Kantone und begründet dies mit der Vereinheitlichung der Melderegelung.

Verschiedene Kantone haben entsprechende Meldepflichten statuiert (vgl. Punkt 1.2.2 Vernehmlassungsbericht). So haben einzelne Kantone u.a. auch Meldepflichten für Mitarbeitende in privaten bzw. subventionierten Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege vorgesehen. Diese Meldepflichten würden nun mit der Revision aufgehoben. Mit dieser Auswirkung ist **insieme nicht einverstanden**.

Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in einer Institution leben oder arbeiten, befinden sich, was ihre Schutzbedürftigkeit bzw. das Gefährdungspotential betrifft, in einer vergleichbaren Situation wie Kinder. Auch für sie gilt: Der institutionelle Lebensraum mit den damit verbundenen Abhängigkeiten schafft bekanntermassen ein erhöhtes Gefahrenpotential für Missbrauch oder Übergriffe. Auch für diese Erwachsenen gilt, dass sie aufgrund ihrer Behinderung besonders vulnerabel sind. Auch in den Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie den Werkstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung müssen die Betreuungspersonen eine Verantwortung dafür übernehmen, dass das Wohl der in der Institution lebenden oder arbeitenden Menschen nicht gefährdet wird.

insieme regt deshalb an, in Art. 443 Abs. 2 ZGB die Kompetenz der Kantone nicht ersatzlos zu streichen. **insieme** beantragt vielmehr, dass im ZGB auch für Fachpersonen, die Erwachsene in Institutionen begleiten und betreuen, eine Meldepflicht vorgesehen wird, wenn sie eine Hilfsbedürftigkeit der betreuten Personen feststellen.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen und unserem Antrag zu folgen.

Mit freundlichen Grüssen

insieme



Heidi Lauper
Co-Geschäftsführerin



Christa Schönbächler
Co-Geschäftsführerin